

# Militärisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Militärdienst der Auslandschweizer

Der Bundesrat hat, gestützt auf die Militärorganisation und den neuen Beschluss der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer Bürger, Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Gebiete, aus denen bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen des Auszuges (20. bis 32. Altersjahr) und der Landwehr (33. bis 42. Altersjahr) einzurücken haben, werden zu gegebener Zeit bestimmt. Von einer Pikettstellung oder einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee hat das Eidgenössische Politische Departement diejenigen schweizerischen Auslandsvertretungen sofort zu benachrichtigen, in deren Konsularkreis die einrückungspflichtigen Auslandsurlauber betroffen werden.

Im Falle einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee haben die militärdienstpflichtigen Auslandsurlauber, die gemäss Mobilmachungsbeschluss einzurücken haben, auf dem schnellsten Wege in die Schweiz zurückzukehren und sich bei dem nächsterreichbaren Zeughaus zur Ausrüstung und Entgegennahme weiterer Weisungen zu melden. Einrückungspflichtige Auslandsurlauber, denen aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, einzurücken, haben bei der schweizerischen Auslandsvertretung, bei welcher sie angemeldet sind, ein Gesuch um Dispension vom Einrücken einzureichen. Die schweizerischen Auslandsvertretungen sind ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen vorläufige Dispensationen vom Einrücken von sich aus zu erteilen.

Frauenhilfsdienst

Der Bundesrat hat einer Neufassung der Verordnung vom 12. November 1948 über den Frauenhilfsdienst zugestimmt, da die bisherigen Vorschriften über diesen Dienstzweig in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprachen. Nach der bisher gültigen Ordnung konnten unter der Voraussetzung ihrer Eignung nur Schweizerinnen im Alter von 20 bis 40 Jahren in den Frauenhilfsdienst aufgenommen werden. Nun ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Eintritt in den Frauenhilfsdienst schon im 19. Altersjahr erfolgen kann. Dieses Vorverlegen des Aushebungsalters hat den Vorteil, dass Töchter, die sich für den Frauenhilfsdienst interessieren, gleich nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder der Mittelschule in diesen Dienst eintreten können.

Andererseits sollen dienstfreudige FHD-Angehörige mit ihrer Zustimmung über das 60. Altersjahr hinaus im Frauenhilfsdienst eingeteilt bleiben können. Bisher wurden Angehörige des Frauenhilfsdienstes, die aus wichtigen Gründen, wie Verhelichung, Mutterschaft usw., nicht mehr Dienst leisten konnten, gänzlich entlassen. Inskünftig können solche Angehörige des FHD mit ihrer Zustimmung in einer Frauenhilfsdienstreserve eingeteilt werden. Eine Aenderung verwaltungstechnischer Natur wird schliesslich dadurch geschaffen, dass die dem Chef des Personellen unterstellte Dienststelle für FHD, welche die administrativen Fragen besorgt, in den Rang einer Sektion gehoben wird.